

Merkblatt

Grundbucheinsichtsstelle Horb am Neckar

Mit der Einrichtung der Grundbucheinsichtsstelle Horb am Neckar wird im Horber Stadtgebiet auch nach Neuordnung des Grundbuchwesens die Möglichkeit geboten, die Einsicht in das elektronische Grundbuch sowie einfache (unbeglaubigte) und amtliche (beglaubigte) Ausdrücke aus dem Grundbuch zu beantragen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Grundbuchordnung (GBO) setzt die Einsicht in das Grundbuch sowie die Erteilung eines einfachen oder amtlichen Grundbuchausdrucks ein berechtigtes Interesse voraus. Ein solches Interesse liegt insbesondere beim Eigentümer vor. Sofern Sie nicht Eigentümer/in oder sonstige/r Berechtigte/r bzw. Gläubiger des Grundstücks sind, müssen Sie zum Nachweis Ihres berechtigten Interesses dieses schriftlich darlegen (z. B. Vollmacht vom Eigentümer/in etc.). Reine Neugier oder Kaufinteresse berechtigen nicht zur Einsicht.

Die Einsichtnahme in das elektronische Grundbuch sowie die Erteilung eines unbeglaubigten oder beglaubigten Grundbuchausdrucks setzt einen schriftlichen Antrag (Antragsformular „Antrag auf Einsicht ins Grundbuch / Erteilung eines Grundbuchausdrucks) per Post, E-Mail oder Fax bei der Grundbucheinsichtsstelle voraus. Für eine Terminabsprache muss zwingend eine Telefonnummer oder E-Mailadresse im Antrag angegeben werden, sodass sich die Grundbucheinsichtsstelle zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen kann. Den Antrag richten Sie bitte an:

Stadtverwaltung Horb am Neckar
- Grundbucheinsichtsstelle -
Marktplatz 8
72160 Horb am Neckar
Telefon: 07451 901-117
Fax: 07451 901-333
E-Mail: Grundbucheinsicht@Horb.de

Die Öffnungszeiten der Grundbucheinsichtsstelle Horb am Neckar sind donnerstags von 8.00 Uhr – 11.30 Uhr und 13.30 Uhr – 17.30 Uhr und nur nach Terminabsprache.

Die Einsichtnahme in das Grundbuch ist gebührenfrei. Für einen einfachen Ausdruck wird eine Gebühr von 10,-Euro, für einen amtlichen Ausdruck eine Gebühr von 20,- Euro erhoben.

Die Grundbucheinsicht bzw. der Grundbuchausdruck wird nach Terminabsprache persönlich bei der Grundbucheinsichtsstelle gegen Begleichen der Gebühr in bar sowie durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgehändigt.

Achtung: Die Grundbucheinsichtsstelle Horb am Neckar ist eine reine Auskunftsstelle und kann keinerlei Aufgaben des Grundbuchamts ausführen.

Für die elektronische Übermittlung eines Grundbuchausdruckes oder aber für Änderungen und Eintragungen in ein Grundbuch sowie Beratungsleistungen ist das zuständige grundbuchführende Amtsgericht Sigmaringen zuständig:

Grundbuchamt Sigmaringen

Fidelis-Graf-Straße 2

72488 Sigmaringen

Telefon: 07571 1821-250

Fax: 07571 1821-299

E-Mail: poststelle@gbasigmaringen.justiz.bwl.de

www.amtsgericht-sigmaringen.de

Auch die Einsichtnahme in die Grundakten ist nur über das Grundbuchamt beim Amtsgericht Sigmaringen möglich. Die Grundakten können alternativ auch direkt beim Grundbuchzentralarchiv Kornwestheim eingesehen werden. Dort sind sämtliche Grundakten eingelagert. Die Grundakte enthält alle Urkunden und Schriftstücke, die mit dem zugehörigen Grundbuch zusammenhängen, so z.B. Kaufverträge, Teilungserklärungen, Eintragungsbewilligungen etc.:

Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg

Stammheimer Straße 10

70806 Kornwestheim

Telefon: 07154 17820-100

Fax: 07154 17820-200

E-Mail: poststelle@gbzakornwestheim.justiz.bwl.de

www.grundbuchzentralarchiv.de